

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der am 29.04.1988 in Dreieich-Götzenhain (Feuerwehrhaus) gegründete Verein führt den Namen "Kerbverein Götzenhain e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich-Götzenhain.
- 3.) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht (derzeit Offenbach am Main) im Vereinsregister (VR-Nummer 3525) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins / Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit

- 1.) Der "Kerbverein Götzenhain e.V." ist durch freiwilligen Zusammenschluß seiner Gründer aus Interesse und Freude am Brauchtum entstanden.
- 2.) Er dient der Pflege und Ausübung des Brauchtums auf kultureller Grundlage, sowie der geistigen und seelischen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Insbesondere will der Verein zur Götzenhainer Kerb wieder Kerbburschen einführen, das Brauchtum und die Tradition der Götzenhainer Kerb pflegen, fördern und unterstützen.
- 3.) Darüber hinaus will der Verein Kulturpflege betreiben und heimatliche Überlieferungen erhalten und an die Bevölkerung übermitteln, sowie Erfahrungen mit gleichgesinnten Vereinen austauschen.
- 4.) Der Verein ist frei von ideologischen, parteipolitischen, gesellschaftspolitischen und beruflichen Vorurteilen und ist jeder natürlichen Person zugänglich soweit sie die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 erfüllt.
Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

6.) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

1.) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

2.) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.

3.) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

6.) Der Ablehnungsbescheid muss dem Antragsteller schriftlich zugestellt werden.

7.) Mitglieder und Dritte, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei Drittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

2.) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ab dem 16. Lebensjahr besitzen Jugendmitglieder Stimmrecht.

3.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung bzw. Weisung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand beauftragten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand oder an den Rechts- und Ehrenausschuß zu (§ 10).

4.) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Ordnungen die Einrichtung des Vereins zu benutzen.

5.) Alle Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

6.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und ihn in seinen gesellschaftlichen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere auch die Ableistung von Arbeitsstunden im Interesse des Vereins. Ersatzweise kann ein Geldbetrag festgelegt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand durch Beschluß.

7.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich im Voraus zu leisten.

8.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung zu beachten und den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe und insbesondere den vom Vorstand zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Kerbbetriebes erlassenen Anordnungen unbedingt Folge leisten sowie das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

9.) Mitglieder, die die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 2). Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 (drei) Monaten bezahlt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

2.) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 9).

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

3.) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen, sowie seinem Vermögen.

§7 Mitgliedsbeitrag

1.) Jedes ordentliche Mitglied zahlt ab dem 25. Lebensjahr einen Jahresbeitrag. Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Die Beitragspflicht endet mit ab dem 70. Lebensjahr.

2.) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Umlagen erhoben werden. Sie dürfen nur zweckgebunden zur Finanzierung von besonderen, im Voraus zu benennenden Vorhaben verwendet werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) der Rechts- und Ehrenausschuß (§ 10)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

§9 Der Vorstand

1.) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

2.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Gesamtvorstand legt direkt nach seiner Wahl Verantwortungsbereiche (Ressorts) fest. Folgende Verantwortungsbereiche müssen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen werden:

- Kassenführung
- _ Stellvertretende Kassenführung
- Schriftführung

Die Verantwortungsbereiche werden nach Festlegung veröffentlicht. Die Verantwortungsbereiche können während eines Geschäftsjahres durch Beschluss des Gesamtvorstandes neu verteilt werden.

3.) Dem erweiterten Vorstand gehören die Beisitzer an.

4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

5.) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten in Gemeinschaft den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass diese der Kassenführer oder der stellvertretende Kassenführer alleine vornehmen kann bis zu einem Betrag des Bankgeschäfts in Höhe von € 3.000,00 je Einzelfall.

6.) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Zwecks Beratung kann der Vorstand ausnahmsweise sachkundige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

7.) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

§10 Der Rechts- und Ehreणाusschuß

1.) Der Rechts- und Ehreणाusschuß ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern, die jährlich in der Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Sprecher wählen.

2.) Mitglieder des Rechts- und Ehreणाusschusses können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und nicht dem Vorstand angehören.

3.) Der Rechtsausschuß darf keine Beschlüsse fassen. Er kann lediglich den Vorstand, die Mitgliederversammlung oder einzelne Mitglieder beraten, Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und Empfehlungen unterbreiten.

4.) Der Rechts- und Ehreणाusschuß ist arbeitsfähig, wenn er vollständig besetzt ist und seine Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, in das das Beratungsergebnis wörtlich aufzunehmen ist.

5.) Der Rechts- und Ehreणाusschuß tritt auf schriftlichen Antrag des Vorstandes als auch einzelner Mitglieder zusammen.

Ihm obliegen besonders:

- a) die sinngemäße Wahrung und Beachtung der Satzung.
- b) die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, vor allem hinsichtlich der Auslegung oder Änderung der Satzung, des Verfahrens gegen Mitglieder und das Eingehen weitreichender finanzieller Verpflichtungen.

Der Rechtsausschuß versucht weiterhin strittige Angelegenheiten und persönliche Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern im Interesse des Vereins außergerichtlich zu schlichten.

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

Der Rechts- und Ehrenausschuß kann bei einem Mitgliederstand von 50 Personen gewählt werden.

§11 Die Jahresschlußversammlung bzw. die Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

- 1.) Die Mitgliederversammlung bzw. die Jahresschlußversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung bzw. die Jahresschlußversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder – bei Nichtverfügbarkeit einer E-Mail-Adresse per Brief unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- 3.) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 5.) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.) Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation. Bei Wahlen zum Vorstand kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.
- 2.) Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 (zehn) stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4.) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§13 Beschlußfassung in besonderen Fällen

- 1.) Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens drei Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
 - d) Die Höhe des aktuellen Mitgliedsbeitrages.
- 2.) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

§14 Kassenprüfer

1.) In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, denen die laufende Überwachung der Rechnungslegung bzw. der Kasse sowie die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Inventurprüfung obliegt.

Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden, jedoch nur auf Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstands. Der Vorstand darf keinen Einfluß auf den Bericht der Kassenprüfer ausüben.

2.) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein.

3.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie der Schriftführer nehmen an der Kassenprüfung teil.

Der Vorstand kann durch Beschluß auch andere Vorstandsmitglieder beauftragen.

4.) Sollte kein Kassenprüfer zur Verfügung stehen, kann der Vorstand andere Mitglieder oder einen sachkundigen Dritten beauftragen.

§15 Ehrungen

Mitglieder und Dritte, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Für den Beschluß ist eine Zwei Drittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dergestalt zu verwenden hat, daß damit das Brauchtum in der Stadt Dreieich gefördert wird. .

VEREINSSATZUNG

Kerbverein Götzenhain e.V.

Die erste Fassung der Satzung wurde am 29.04.1988 im Verlauf der Gründungsversammlung beschlossen und verabschiedet, und in der Jahresversammlung am 4. Febr. 1989 sowie in den Versammlungen am 20. März und 20. November 2017 geändert und beschlossen.